

Neues Datenschutzgesetz

Letzte Chance, sich anzuschneiden

Per 1. September 2023 gilt das neue Datenschutzgesetz. Grundsätzlich sind Missachtungen ab diesem Zeitpunkt auch strafbar. Deshalb ist es wichtig, rechtzeitig Massnahmen in die Wege zu leiten, um im Fall der Fälle bereit zu sein. Denn Vergehen können richtig teuer werden. **Sascha Rhyner**

Sich im Strassenverkehr nicht anzugurten, zieht eine Busse nach sich – wenn man erwischt wird. Und im Falle eines Unfalls verfallen Versicherungsleistungen und vor allem setzt man sich der Gefahr von gravierenden Verletzungen aus. Ein bisschen ähnlich verhält es sich mit dem Datenschutzgesetz: Man kann es ignorieren. Wenn es aber zu einem Datenunfall oder einer Klage eines verärgerten Kunden kommt, wird es teuer. Sehr teuer. Es sind Bussen bis zu 250 000 Franken möglich. Und diese gehen nicht an das Unternehmen, sondern es haftet die für den Datenschutz verantwortliche Person. Überdies zieht es einen Eintrag im Strafregister nach sich. Ein wenig Zeit bleibt noch, die notwendigen Massnahmen einzuleiten, um sich vor strafrechtlichen Konsequenzen zu schützen Oder übertragen: Sich auf der Quartierstrasse noch anzuschneiden, bevor man auf die Hauptstrasse einbiegt.

Die Datenschutzspezialisten von AGVS-Partner Impunix haben zehn Schritte zum neuen revidierten Datenschutzgesetz zusammengestellt. Vorsätzliche Verletzungen der **rot** markierten Artikel sind strafbewehrt. Andere Vorgaben können zivilrechtlich eingeklagt werden.

1. Liste der Daten-Bearbeitungen

Art. 12 Erstellen Sie eine Liste mit den Prozessen und Aktivitäten, bei denen

Ihre Organisation(en) Personendaten bearbeiten (z.B. Verkauf, Cookies, Marketing, Aftersales, Vermietung, Pannenhilfe, Buchhaltung, Personalverwaltung, E-Shop, Videoüberwachung). Die Liste enthält: mind. Bearbeitung, Zweck, Kategorie-Personen, Kategorie-Daten, Empfänger / Auftragsbearbeiter, Speicherdauer. Evtl. weitere Informationen nach Bedarf.

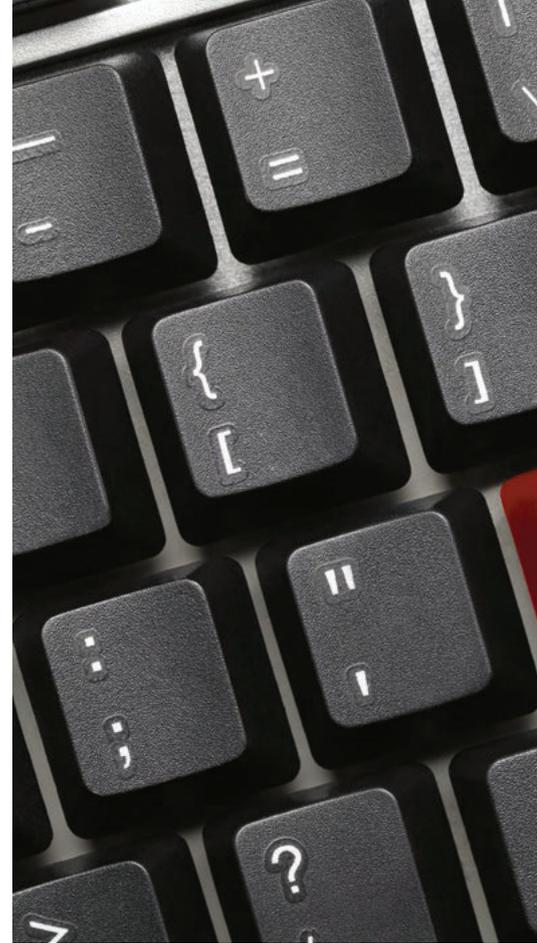
2. Datenschutzerklärung – DSE

Art. 19 Immer, wenn Sie Personendaten, die gesetzlich nicht erforderlich sind, erfassen oder bearbeiten, müssen Sie vor der Bearbeitung transparent in der DSE informieren. Am besten stellen Sie die DSE auf die Webseite, Links auf diese bei Videokameras, in Verträgen (Verweis auf DSE). Für Bewerber und Mitarbeiter, empfiehlt sich eine separate DSE im Mitarbeiterreglement.

Die DSE enthält: Ihre Kontaktdaten, Zweck der Datenbearbeitung, Kategorien von Empfängern, Auslandsübertragung (Länder), Rechte der Betroffenen.

3. Auftragsbearbeitervertrag – ABV

Art. 9 Die meisten Unternehmen geben oder überlassen den Zugriff auf Daten auch Dritten, so z. B. IT-Provider, Marketing etc. Der Auftragsbearbeiter darf nur tun, was wir auch tun dürfen.



Mit Dritten muss daher ein «ABV» geschlossen werden, ein Vertrag, der Ihre Datenhoheit festhält und den Dritten zum Datenschutz und zur Datensicherheit verpflichtet. Ein ABV nach EU-Recht mit einem Verweis auf das DSG genügt (Vorlage: z. B. bei der Datenschutzstelle Liechtenstein).

4. Datensicherheit – Toms & DSFA

Art. 8 Personendaten schützen wir durch technische und organisatorische Massnahmen. Technisch: Zugang nur mit persönlichem Account und «MFA», Zugriff von Dritten nur auf Anfrage und mit Audit-Trail, Firewalls, Antiviren-Software, Backups. Organisatorisch: Clean-Desk, Need-to-Know, Verpflichtung zum Datenschutz und Schulungen, Schreddern, etc. Meldepflicht Art. 24: Wenn Daten verloren gegangen sind, muss eine Meldung an den EDÖB (edoeb.admin.ch) und ggf. auch eine Meldung an Betroffene geprüft werden.



AEROLIFT - ABARTH - ALFA ROMEO - BANNER - BRIDGESTONE - CASTROL - CFC - CHRYSLER - CONTINENTAL - DAIHATSU - DFSK - DODGE - DUNLOP

10 Reifenmarken - 1 Online Shop

Bei uns erhalten Sie Sommer-, Winter- und Ganzjahresreifen von 10 renommierten Herstellern aus einer Hand. Qualitätsprodukte zu fairen Preisen - geliefert in der ganzen Schweiz bis zu 3 Mal pro Tag.

LEXUS - LLUMAR - MG - MICHELIN - MOBIL - MODULA - MOTOREX - MONT BLANC - NOKIAN - NORDRIVE - OSRAM - PACKLINE - PANOLIN - PETEX - PIRELLI



Art. 22 Wenn die Organisation viele, sehr sensitive oder besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet und Fehler oder sonstige Risiken für den Betroffenen risikoreich sein könnten, ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung – DSFA (Risiko-Assessment) zu erstellen und zu dokumentieren. Mit der DSFA werden die getroffenen Massnahmen zum Schutz der Personendaten vertieft und auf ihre tatsächliche Eignung geprüft.

5. Auslandsübermittlung

Art. 16 Kein unsicheres Ausland und daher Länder, in die Personendaten übermittelt werden können: die EU, UK, der EWR und einzelne weitere Länder der Länderliste. Denken Sie daran, dass die Länder in der DSE zu nennen sind. In anderen Ländern dürfen Daten bearbeitet werden, wenn dies im Einzelfall in einem Vertrag erforderlich und festgehalten ist, falls der Betroffene

auf einen separaten Schutz verzichtet hat oder es liegen sog. SCC also Standardvertragsklauseln der EU mit Hinweis auf die Schweiz vor.

6. Betroffenenrechte

Art. 25ff Wir geben den Betroffenen die in der DSE genannten Rechte auf Auskunft über ihre eigenen Personendaten (nicht Dokumente) und auf Wunsch weitere Informationen. Das Gesetz räumt für die kostenlose Auskunft eine Frist von 30 Tagen ein. Zuvor müssen wir die auskunftersuchende Person identifizieren. Achtung: eine falsche bzw. unvollständige Auskunft ist strafbar. Der Zweck der Auskunft muss dem Persönlichkeitsschutz dienen. Weitere Rechte sind: Berichtigung falscher Daten. Löschung kann nur verlangt werden, wenn wir keinen besseren Grund haben oder eine gesetzliche Pflicht. Bei einer vollautomatischen Entscheidung, Art. 21, entschei-

det auf Verlangen auch noch ein Mensch.

7. Datenschutzgrundsätze

Art. 6 Wir setzen in unseren Prozessen in der Organisation die Grundsätze zum Datenschutz um: Rechtmässigkeit, Treu und Glauben, Zweckbindung, Löschgebot, Richtigkeit, Transparenz und Datensicherheit. Diese Grundsätze und die Verfahren zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten dokumentiert die Organisation.

8. Privacy by Default

Art. 7 Wenn wir einem Betroffenen eine Auswahl geben, sollen die Datenschutz- und die Sicherheitseinstellungen eines Systems, einer Anwendung oder eines Produkts standardmässig auf die sichersten oder datenschutzfreundlichsten Optionen eingestellt werden.

9. Kleines Berufsgeheimnis

Art. 62 Personendaten, die der Organisation übergeben wurden, sind vertraulich zu halten, sofern dem Betroffenen nichts anders mitgeteilt wurde.

10. Schulung der Mitarbeiter

Bei der Umsetzung und Einhaltung des Datenschutzes sind die Mitarbeiter sehr wichtig. Es gibt viele Gründe, warum die Mitarbeiter im Datenschutz zu schulen sind:

Strafen vermeiden: Verstösse gegen Datenschutzgesetze können zu erheblichen persönlichen Strafen von bis zu CHF 250 000 führen.

Datensicherheit: Ausgebildete Mitarbeiter sind besser darauf vorbereitet, potenzielle Sicherheitsrisiken zu erkennen und zu vermeiden, wie Phishing-Angriffe, unsichere Passwörter und andere Sicherheitsprobleme.

Vertrauen der Kunden: Kunden vertrauen eher Unternehmen, die ihre Daten schützen. Eine gute Datenschutzpraxis kann zur Kundenzufriedenheit beitragen. ●

P - EAL - FALKEN - FIAT - FIAT PROFESSIONAL - FORD - GEV - GOODYEAR - JAGUAR - JEEP - KIA - KLEINMETALL - LAND ROVER - LAMPA - LANCIA

BRIDGESTONE
Solutions for your journey

Continental

DUNLOP

FALKEN

GOODYEAR

MICHELIN

nokian TYRES

PIRELLI

VREDESTEIN

YOKOHAMA

Jetzt hier bestellen:

shop.fibag.ch
orders@fibag.ch
062 285 61 30

FIBAG

Fibag AG
Lischmatt 17
4624 Härkingen

PETS - PIRELLI - ROVER - SHELL - SIMONI RACING - SUBARU - SUZUKI - SWISS KLICK - THULE - TOYOTA - UEBLER - VREDESTEIN - WYNN'S - YOKOHAMA